

Arbeitsgemeinschaft der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Dortmund



LNU – Dr. Hans-Dieter Otterbein, An der Buschmühle 3, 44139 Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
z.Hd. Frau Schneider
z.Hd. Frau Gabriele Schmidt
44122 Dortmund

Absender dieses Schreibens:

Kreisanlaufstelle der LNU
AGARD e.V.
Dr. Hans-Dieter Otterbein

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

DO 29-02.16 BLP

Datum

6.5.2016

43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Br 193n – Gewerbegebiet Buddenacker - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme ergeht in Abstimmung und gemeinsam mit den beiden anderen anerkannten Naturschutzverbänden Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Naturschutzbund Deutschland (NABU).

Die genannten Verbände lehnen das geplante Bauvorhaben entschieden ab. Wir beziehen uns dabei auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Scopingverfahrens vom 26.8.2013. Dies soll im Einzelnen begründet werden.

Die Stadt Dortmund plant die Ausweisung eines großflächigen Industrie- und Gewerbegebietes in Dortmund-Brackel in direkter Nähe nördlich der B 1 / A 40. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst derzeit ca. 33 ha, beinhaltet aber noch keine Flächen für den ökologischen Ausgleich sowie für die notwendige Retention von Niederschlagswasser. Die eigentlichen Bauflächen betragen nach derzeitiger Planung ca. 22 ha. Diese sollen zu ca. zwei Drittel als Gewerbe- und zu ca. einem Drittel als Industriegebiet festgesetzt werden. Die Planungsabsicht zur Schaffung von Gewerbe- und Industrieflächen beansprucht einen ackerbaulich genutzten Freiraum.

Die Größe des Geltungsbereichs des aktuellen Bebauungsplanvorentwurfes beträgt insgesamt ca. 38,3 ha, also noch 5,3 ha mehr als 2013 geplant.

Das Plangebiet wird zurzeit acker- und gartenbaulich intensiv genutzt und als konventionell bewirtschaftete Ackerfläche (HA0) erfasst.

Unmittelbar nördlich des B-Plangebietes liegt eine strukturreiche Brachfläche (HW82), die neben Hochstaudenfluren unterschiedliche Gehölzstadien mit Arten der Gattung Weide (*Salix spec.* sowie *Salix caprea*), Pyramidenpappeln (*Populus nigra 'Italica'*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Birke

(*Betula pendula*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Haselnuss (*Corylus avellana*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) aufweist. Auf der Fläche befindet sich eine alte Esche (*Fraxinus excelsior*), die als Naturdenkmal ausgewiesen ist.

Avifauna

Eine Aussage über potenziell vorkommende Vogelarten kann anhand des Dortmunder Brutvogelatlas (Stand 2003) gemacht werden. Der Brutvogelatlas macht Angaben über die Brutvogelvorkommen und -dichte für das Stadtgebiet von Dortmund auf der Grundlage eines Gitternetzes von jeweils 1 km². Hiernach sind in dem Quadranten des Plangebietes verhältnismäßig viele häufig vorkommende Brutvogelarten belegt. Neben den Arten des Siedlungsbereiches wie Amsel, Kohlmeise, Haussperling, Blaumeise, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Star und Grünfink u. a. werden mit der Feldlerche und dem Feldsperling zwei in NRW gefährdete Arten der offenen Kulturlandschaft genannt.

Bezogen auf die Bodenbrüter und Greifvögel ist eine höhere Bedeutung zu vermuten. Damit wäre der Wert der Fläche für wenige, aber z. T. planungsrelevante Vogelarten (Offenlandarten) vermutlich hoch.

Insbesondere für die Artengruppe der Vögel ist in Offenlandlebensräumen eine beträchtliche Abnahme von Artenvielfalt und Siedlungsdichten zu beobachten. Alle europäischen Vogelarten sind nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (umgesetzt in § 44 BNatSchG) geschützt. Demnach sind Tötungen, eine Zerstörung von Lebensstätten sowie Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, untersagt (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Die Landwirtschaft ist von diesen Bestimmungen ausgenommen, sofern sie der guten fachlichen Praxis entspricht und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 4 BNatSchG).

Zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hat das MKULNV NRW (2013) einen Leitfaden herausgegeben, nach dem die Untere Landschaftsbehörde, erlangt sie Kenntnis über eine Art im schlechten oder ungünstigen Erhaltungszustand einer lokalen Population, Bewirtschaftungsauflagen erteilen kann. In dem Leitfaden wird darauf hingewiesen, dass derartige Situationen sinnvollerweise durch präventive Maßnahmen zu vermeiden sind. So stellt die gezielte Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Landschaftsplans eine Möglichkeit dar, den dargestellten Anforderungen Rechnung zu tragen.

Die Situation der Feldvögel in Dortmund zeigt diesbezüglich durchgehend schlechte Erhaltungszustände der lokalen Populationen mit zum Teil dramatischen Bestandsrückgängen, so dass ein vollständiges Verschwinden einzelner Arten in den nächsten paar Jahren schon fast zu erwarten ist, wenn nicht äußerst kurzfristig Gegenmaßnahmen ergriffen werden, um den starken Rückgang der Biodiversität im Bereich der Offenlandlebensräume einzudämmen.

Eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen, sei es durch Überbauung oder durch Aufforstungen, ist aus Naturschutzsicht in jedem Fall abzulehnen.

Zufallsfunde im Rahmen der Ortsbegehung (Quelle: Scoping-Papier Br 193n, grünplan, 2013)

Im Rahmen von zwei Begehungen am 15.04.2013 und am 29.04.2013 wurden u. a. 7-10 Feldlerchen, 8 Rabenkrähen, 2 Dohlen, 5 Ringeltauben sowie ein Turmfalke auf der Vorhabensfläche als Zufallsfunde angetroffen. Die Feldlerchen wurden an beiden Terminen beobachtet, so dass Brutreviere als wahrscheinlich angenommen werden können.

In den nördlich angrenzenden Gehölzen wurden u. a. Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise, Eichelhäher, Mäusebussard, Heckenbraunelle und Fitis beobachtet.

Die Zufallsbeobachtungen geben nur eine Auswahl des möglichen Arteninventars wieder und ersetzen keine umfassenden Kartierungen. Es können z. B. keine Aussagen über die Revierdichte oder Brutstandorte getroffen werden.

Zusammen mit 59 weiteren Kommunen aus ganz Deutschland hat die Stadt Dortmund am 1. Februar 2012 in Frankfurt am Main das **Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“** mit begründet. Der Erhalt der biologischen Vielfalt wurde bereits von der Bundesregierung im Jahr 2007 zur nationalen Strategie erklärt, um dem fortschreitenden Rückgang der Artenvielfalt zu begegnen und nach Möglichkeit den Trend umzukehren. Mit der Erhaltung der Fläche „Buddenacker“ als acker- und gartenbaulich genutzter Bereich kann hierzu für die Offenlandarten ein Beitrag geleistet werden.

Boden

Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit gilt der Boden als besonders schutzwürdig. Im Zuge der geohydrologischen Untersuchungen wird das beauftragte Ingenieurbüro Koster & Kremke, Kamen, die gewonnenen Bodenproben eingehend daraufhin bodenkundlich ansprechen, ob im Bebauungsplangebiet tatsächlich ein „besonders geschützter Bodentyp“ – Tschernosem (Schwarzerde), vorliegt.

Klima

In den dargestellten Planungshinweisen der Klimafunktionskarte wird das "Anlegen eines städtischen Grünzugs" für den Bereich „Buddenacker“ und die östlich angrenzenden Bereiche empfohlen. Von einer weiteren Versiegelung wird abgeraten. Quelle: Synthetische Klimafunktionskarte (Stadt Dortmund, KVR, 1986).

Als Reaktion auf den anthropogen verursachten Klimawandel und dessen Folgen wurde am 29.01.2013 das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Neben dem Klimaschutzplan sieht das Klimaschutzgesetz unter anderem, die Verankerung der Klimaschutzziele in der Raumordnung vor. D.h. für Dortmund, dass die Klimaschutzziele als raumbezogene Grundsätze in nachgeordneten Planungsebenen wie Landesentwicklungsplänen, Gebietsentwicklungsplänen, Flächennutzungsplänen u.s.w. umzusetzen sind bzw. räumliche Konkretisierungsaufträge erteilt werden können.

Orts- und Landschaftsbild

Der Bereich des Bebauungsplans Br 193n ist durch die offenen landwirtschaftlichen Flächen geprägt. In Verbindung mit dem östlichen Landschaftsraum ist der Bereich einer der größten zusammenhängenden Ackerkomplexe im Stadtgebiet. Dieser Landschaftstyp wird geprägt von großflächigen Ackerschlägen, wobei gliedernde und belebende Gehölze weitgehend fehlen. Lediglich eine entlang der Straße „Buddenacker“ gepflanzte Baumreihe aus Linden bildet eine klare Raumkante, die das Plangebiet sichtbar im Osten begrenzt.

Kultur- und sonstige Sachgüter Bodendenkmale

Im Plangebiet liegt eine größere Verdachtsfläche für Bodendenkmale innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Sachgut landwirtschaftliche Produktionsfläche

Boden übernimmt neben seinem Eigenwert eine wichtige Funktion als landwirtschaftlicher Produktionsstandort. Aufgrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme für Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen sowie Ausgleichsmaßnahmen verringert sich die Zahl ertragsfähiger, landwirtschaftlich nutzbarer Flächen seit vielen Jahren.

Im Hinblick auf die hochwertigen Lössböden mit hohen Bodenwertzahlen zwischen 65 und 85 und auf das günstige Klima befindet sich der Untersuchungsbereich in einem Umfeld bester Ackerstandorte Nordrhein-Westfalens.

Umweltplan Dortmund

In den "Planungshinweisen 1 – Schutzgebiete und Vorrangflächen" werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Br 193n die rechtsverbindlichen Schutzgebiete des Landschaftsplans nachrichtlich übernommen und als Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz dargestellt.

Die bauliche Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche am „Buddenacker“ stellt eine großflächige Inanspruchnahme von Freiraum dar. Sie würde eine Einengung eines großen Freiraumes zwischen Aplerbecker Str. und Steinbrinkstraße bedeuten.

Boden ist kein vermehrbares Schutzgut. Der Verlust wertvoller Acker- und Weideflächen durch Bebauung und Versiegelung ist **nicht umkehrbar**. Die Erhaltung der natürlichen Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktionen von landwirtschaftlich und forstlich genutzten Böden ist jedoch von besonderer Bedeutung, um nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser, die Pflanzen, die Luft, das Klima und den Boden selbst zu verhindern.

Aus den genannten Gründen bitten wir, von dem geplanten Vorhaben des Baues eines Gewerbe- / Industriegebiets an diesem Ort Abstand zu nehmen.

Aussagen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Wie schon im Umweltbericht angemerkt, ist eine eingehende Artenschutzrechtliche Prüfung nötig.

Zudem sollte eine detaillierte Kartierung der Fauna (insbesondere der Vögel) zu verschiedenen Zeitpunkten (Frühjahr, Sommer, Herbst) stattfinden.

Entsprechend den Beobachtungen einer Begehung am 24.08.2013 wird die Fläche inzwischen auch gartenbaulich mit einer großen Vielfalt an Kulturen genutzt. Hier sind verschiedene Getreidearten, Zwiebeln, Rüben, Dill, Petersilie; Fenchel und Schnittlauch zu nennen.

Es wäre in diesem Zusammenhang interessant zu untersuchen, welches Potential und ökologische Wertigkeit die Fläche hätte, wenn sie nicht intensiv, sondern extensiv nach strengen ökologischen Maßstäben genutzt würde. Ein Wandel in diese Richtung wäre nämlich relativ leicht zu realisieren.

Bei der Betrachtung des Vorhabens stellen sich **zwei zentrale Fragen**:

1. Ist ein Bedarf für ein weiteres Gewerbe-/Industriegebiet in Dortmund vorhanden?
2. Und wenn ja, muss dies an einem Standort sein, an dem wertvolles Ackerland unwiederbringlich großflächig versiegelt wird?

Dortmund ist absoluter Spitzenreiter bei der Vorhaltung von Gewerbeflächen im Ruhrgebiet. Laut Vorlage (S. 50/51) und Untersuchungen des Regionalverbandes Ruhrgebiet (*Quelle: Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr GmbH, 2009*) sind in Dortmund 329 Hektar potenzielle Flächenreserven für Gewerbe und Industrie vorhanden (zum Vergleich: Essen 95 ha). Die bis Ende 2011 verfügbaren Wirtschaftsflächen von 173 ha reichen für die nächsten 20 Jahre aus.

Zusätzliche Gewerbeflächen auf der grünen Wiese – noch dazu in ökologisch hochwertigen Bereichen - sind also gar nicht erforderlich. Die Naturschutzverbände fordern, bei der Entwicklung von Gewerbeflächen der Wiedernutzung ehemaliger bergbaulich, industriell und militärisch genutzter Areale Vorrang vor der Neuausweisung im Freiraum einzuräumen (Auszug aus der Niederschrift über die 5. Sitzung des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde am 01.09.2010).

"Die Wirtschaftsförderung Dortmund unterscheidet nach Angebotsflächen und Potentialflächen. Das Gewerbegebiet Buddenacker wird als Potentialfläche geführt, die mittelfristig zur Verfügung steht und geringfügige Restriktionen aufweist.

Das Planverfahren Buddenacker ist insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, als dass die Entwicklung eines Gewerbegebiets im Bereich Groppenbruch durch eine politische Vereinbarung zunächst gestoppt wurde und viele der bestehenden gewerblichen Flächen innerhalb Dortmunds ein spezifisches Profil aufweisen. Des Weiteren ist „PHOENIX West“ als Standort in erster Linie der Mikro-/ Nanotechnologie, der Produktionstechnologie und der Informationstechnologie vorbehalten. Der Standort Westfalenhütte ist primär für Unternehmen der Logistikbranche vorgesehen." (Auszug: Begründung FNP-Änderung Nr. 43)

Die Begründung kann so nicht akzeptiert werden. Wie lässt sich sonst erklären, dass sich auf dem Standort Phoenix-West inzwischen z. B. die NORDWEST Handel AG, der Netzbetreiber Amprion und die Bergmann-Brauerei ansiedelt haben bzw. ansiedeln werden.

Ökologische Ausgleichsfläche

Östlich der Straße Buddenacker soll ein städtisches Flurstück mit der Festsetzung ökologische Ausgleichsfläche belegt werden. Hier ist kritisch anzumerken, dass hier ein hochwertiger Lößböden mit hoher Bodenwertzahl der Landwirtschaft in Zukunft nicht mehr zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Hans-Dieter Otterbein
(LNU)